

E n t w u r f

einer

Staatsverfassung

für die

freie Stadt Frankfurt,

wie solcher

von der, in Gemäßheit Beschlusses des hohen Gouvernements

am 9ten Januar 1814

niedergesetzten Commission der Dreizehn

am 9ten März 1814

Einem Hochedlen Rath und dem bürgerl. Collegio

vorgelegt worden.

---

Frankfurt am Main 1816,

Bei Heinrich Ludwig Brönnert.

June 1/1934

Bd 1, No. 1.

50/2, 1, 2, 3, 4, 5

# U e b e r s i c h t.

Erster Hauptabschnitt. Grundverfassung. Art. 1—3.

Zweiter Hauptabschnitt. Die Austräge. Art. 4—11.

Dritter Hauptabschnitt. Der Rath.

Erstes Capitel. Der Rath im Allgemeinen und als höchstes städtisches Colleg. Art. 12—43.

Zweites Capitel. Die Gerichtsstellen.

Erster Titel. Von den Gerichtsstellen überhaupt. Art. 44—63.

Zweiter Titel. Das Stadtgericht. Art. 64—88.

Dritter Titel. Das Appellations- und Criminalgericht.  
Art. 89—91.

Drittes Capitel. Der engere Rath.

Erster Titel. Von dem engern Rath im Allgemeinen und als Collegium. Art. 92—105.

# U e b e r s i c h t.

Zweiter Titel. Von den besondern Aemtern.

Erster Abschnitt. Von den Regierungs- und Verwaltungs- Aemtern überhaupt. Art. 106—117.

Zweiter Abschnitt. Von den einzelnen Regierungs- und Verwaltungs- Aemtern insbesondere.

Erste Abtheilung. Die Regierungs- Aemter.

Erste Unterabtheilung. Das ältere Bürgermeister- Amt. Art. 118—120.

Zweite Unterabtheilung. Das jüngere Bürgermeister- Amt. Art. 121—131.

Dritte Unterabtheilung. Das Scholarchat. Artikel 132—150.

Zweite Abtheilung. Die Verwaltungs- Aemter.

Erste Unterabtheilung. Von den Verwaltungs- Aemtern im Allgemeinen. Art. 151—157.

Zweite Unterabtheilung. Von den einzelnen Verwaltungs- Aemtern insbesondere.

Erster Paragraph. Das Forst- und Domainen- Amt. Art. 158, 159.

Zweiter Paragraph. Das Steuer- und Rente- Amt. Art. 160—162.

Dritter Paragraph. Das Tax- und Regalien- Amt. Art. 163, 164.

Vierter Paragraph. Das Rechnung- Amt. Artikel 165—168.

Fünfter Paragraph. Das Bau- und Verpfleg- Amt. Art. 169, 170.

Vierter Hauptabschnitt. Der Bürgerausschuß. Art. 171—187.

## U e b e r s i c h t.

Fünfter Hauptabschnitt. Andere in die Verfassung gehörige Gegenstände.

Erstes Capitel. Die subalternen Bediensteten. Art. 188—200.

Zweites Capitel. Die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen. Art. 201—209.

Drittes Capitel. Der Handlungs-Vorstand. Art. 210—215.

Viertes Capitel. Anhang von Grundsätzen, die verfassungsmäßig festzusetzen sind. Art. 216—220.





# Erster Hauptabschnitt.

---

## Grundverfassung.

1.

Die Ausübung sämmtlicher auf der freien Stadt Frankfurt haftender Hoheits- und Verwaltungsrechte, in ihrem weitesten Umfange, wird, wie ehemals, in die Hände des Rathes niedergelegt, und von demselben, unter den weitem verfassungsmäßigen Bestimmungen, Namens der freien Stadt verwaltet.

2.

Dem Rath, als dem Repräsentanten der Gemeinde, gegenüber steht, als dessen verfassungsmäßiges Gegengewicht und als der alleinige verfassungsmäßige Repräsentant der gesammten Bürgerschaft, der Bürgerausschuß. Er hat über der Festhaltung der Constitution zu wachen.

Der Umfang der Rechte und Befugnisse, so wie der entsprechenden Obliegenheiten des Bürgerausschusses, ist theils durch die Kaiserlichen Resolutionen, theils durch gegenwärtigen Verfassungs-Entwurf bestimmt.

3.

In Fällen, worin der Bürgerausschuß verfassungsmäßig mitzuwirken hat, tritt, wenn sich die Ansichten des Rathes und jene des Bürgerausschusses nicht vereinigen können, die oberste Entscheidung mittelst der Austräge ein.

---

## Zweiter Hauptabschnitt.

---

### Die Austräge.

4.

Die Austräge werden für jeden einzelnen Fall besonders gewählt.

5.

Ihre Zahl ist auf Sieben bestimmt.



6.

Ihre Wahl geschieht so, daß der Rath dem Bürgerausschuß, so wie dieser dem Rath, sieben Bürger, mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Stände der Bürgerschaft, vorschlägt, und aus den Vorgeschlagenen jedes Colleg drei Personen wählt.

Die also gewählten sechs Personen wählen unter sich, und zwar in ihrer ersten Sitzung, den Siebenten.

7.

Die Sieben wählen unter sich ihren Vorsitzer.

8.

Die Austräge müssen einer der drei christlichen Haupt-Confessionen angehören, und entweder eingeborne Bürger seyn, oder wenigstens schon zehn Jahre im Bürgerverband gestanden und in Frankfurt gewohnt haben.

9.

Sie dürfen weder des Raths oder seiner verschiedenen Collegien, noch des Bürgerausschusses Mitglieder oder Angehörige seyn.

10.

Zum Behufe der Entscheidung erhalten sie sämtliche Verhandlungen, und jeder Theil, der Rath und der Bürgerausschuß, übergiebt ihnen eine Darstellung der Sache.

11.

Ihnen steht nur zu, sich der Ansicht, entweder des Rathes oder des Bürgerausschusses, mit dem Erfolg anzuschließen, daß diejenige von beiden Ansichten, welcher sie beitreten, verfassungsmäßig das Uebergewicht über die andere erhält.

Eine eigene dritte Ansicht auszusprechen liegt außer den Gränzen ihrer Befugniß.

## Dritter Hauptabschnitt.

Der Rath.

Erstes Capitel.

Der Rath im Allgemeinen und als höchstes städtisches Colleg.

12.

Der Rath besorgt die ihm zustehende Ausübung aller Hoheits- und Verwaltungsrechte, (Art. 1.) theils in Pleno,

theils durch seine einzelne Collegien, mittelst verfassungsmäßiger immerwährender Delegation an diese letztere.

13.

Das Verhältniß des Rathes zu dem Bürgerausschuß bleibt im Wesentlichen das alte, und der Rath behält daher, gegenüber dem Bürgerausschuße, alle diejenigen Rechte, die er während der reichsstädtischen Periode gehabt hat, insoferne nicht gegenwärtiger Verfassungs-Entwurf Abänderungen festsetzt.

14.

Der Rath übt sonach die gesetzgebende Gewalt in civil; und criminalrechtlicher, so wie in polizeilicher Hinsicht, ausschließend aus.

15.

Der Rath ertheilt, wie bisher, das Bürgerrecht und den Weisassenschuß.

Die Bestimmungen, wem ein erworbenes Recht auf Annahme ins Bürgerrecht zustehet, bleiben die alten.

Die Befugniß das Bürgerrecht im Wege der Gnade zu ertheilen, verbleibt dem Rath in der Maassen, daß derselbe

- 1) Ehrenbürger ernennet; ferner
- 2) Personen, die sich vorzügliche Verdienste um das Frankfurter Gemeinwesen erworben haben;
- 3) Mäuner, die zu Kirchen- oder Schul-Aemtern

nach Frankfurt berufen wurden und sich um das Bürgerrecht beworben, und.

4) solche Personen, die sich über ein einzubringendes Vermögen von wenigstens Fünfzehntausend Gulden des 24 Gulden Fußes glaubhaft ausweisen, — in das Bürgerrecht aufnehmen kann.

Zur Aufnahme in den Weisassenschuß genügt ein einzubringendes Vermögen von wenigstens Zehntausend Gulden des 24 Gulden Fußes. Weisassenkinder unterliegen dieser Beschränkung nicht.

16.

Für den Rath gehören, als keine Delegation an die einzelnen Collegien gestattend, (Art. 12.) nachfolgende Gegenstände:

- 1) die auswärtigen Verhältnisse und die Repräsentation der freien Stadt gegen benachbarte Staaten und hohe Fremde;
- 2) alle Verletzungen der Constitution;
- 3) die Prüfung der Gründe, weswegen der engere Rath (Art. 22.) sich mit dem Bürgerauschuß nicht vereinigen kann, in Sachen, die zur Entscheidung der Austräge geeignet sind, bevor sie zu deren Entscheidung gestellt werden;

die Vorschläge von Austrägen an den Bürgerauschuß, so wie die Wahl aus den von letztern vorgeschlagenen;

die Darstellung der Sache an die Austräge;

4) alle Gesetzgebungsfälle, ingleichen die Ertheilung von Privilegien;

5) alle wichtigere Gnadensachen, namentlich die Ernennung von Ehrenbürger und die Ertheilung des Bürgerrechts als Belohnung ausgezeichneten Verdienste um das Frankfurter Gemeinwesen;

Die Ertheilung rechtlicher Befreiungen im Wege der Gnade, z. B. der im Wege der Gnade nachgesuchten Moratorien u. dgl.

Die Ertheilung von Erlassen, Abolitionen, Milderungen peinlicher Strafen, im Wege der Gnade;

6) alle Gegenstände hoher Polizei;

7) die obere Aufsicht über die Gerichts- und administrative Behörden, namentlich;

die Klagen über versagte Justiz, gegen das Appellationsgericht (Art. 61.) und

die Amts-Entsetzungen;

8) die Wahlen von Rathsgliedern und wichtigern Bediensteten; (Art. 197) ingleichen die Aemterwahlen;

9) die Bestätigung wichtiger peinlicher Urtheile. (Art. 90.)

Der Rath besteht aus

einem Stadt-Schultheißen;

acht und zwanzig Senatoren, und

vierzehn Rathsverwandten zweiter Classe.

18.

Der Stadtschultheis führt den Vorsitz, und das Directorium bei den Plenarsitzungen des Rathes.

19.

Er ist beständiger Referent oder Correferent in allen bei dem Rath vorkommenden Sachen; und hat die erste Stimme.

20.

Seine Stimme, wie überhaupt die Stimme jedes Vorsitzenden in jedem Colleg, wird im Fall eintretender Stimmengleichheit, für zwei Stimmen gerechnet.

21.

Nächst dem Stadtschultheis stimmen in den Plenarsitzungen des Rathes:

1. der ältere Bürgermeister,
2. der jüngere Bürgermeister,
3. die fernern 26 Senatoren, nach dem Alter ihrer Rathstellen,
4. die 14 Rathesverwandte zweiter Classe, nach dem Alter ihrer Rathstellen.

22.

In Hinsicht derjenigen Geschäfte, welche nicht vor dem gesammten Rath behandelt werden, theilt sich der Rath in zwei Hauptabtheilungen,

die Gerichtsstellen, welchen die Gerechtigkeits-Pflege,  
und

den engern Rath, oder den Regierungs- und Verwaltungs-  
rath, welchem die nicht nach Art. 16 an den ges-  
samten Rath gehörigen Regierungs- und Verwaltungs-  
Gegenstände, mittelst fortdauernder verfassungsmäßiger De-  
legation, übertragen sind.

Zur Unterscheidung vom engern Rath wird der Rath  
auch der große Rath genannt.

23.

Die Zahl der Senatoren, welche die Gerichtsstellen,  
namentlich: das Appellations- und Criminalgericht, und  
das Stadtgericht bilden, wird auf vierzehn bestimmt.

24.

Sie müssen sämmtlich Rechtsgelehrte seyn, und die  
erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen.

25.

Die übrigen vierzehn Senatoren, mit dem Stadt-  
schultheiß an ihrer Spitze, und mit den vierzehn Rathes-  
verwandten zweiter Classe, bilden den engern Rath.

26.

Sie bestehen aus Mitgliedern der Geschlechter, aus  
Graduirten und aus angesehenen Kaufleuten und Menz-  
tirern.

27.

Von den vierzehn Rathsverwandten zweiter Classe werden

Zwölf aus allen Arten dormalen zünftiger Bürger, und Zwei aus solchen nicht zünftigen Bürgern gewählt, welche nicht zu den im vorhergehenden Artikel genannten Bürgerclassen gehören.

28.

Unter den Rathsverwandten zweiter Classe dürfen nie mehr als zwei derselben Zunft angehören.

29.

Alle Rathsstellen werden lebenslänglich bekleidet.

30.

Alle Mitglieder des Rathes müssen einer der drei christlichen Haupt-Confessionen zugethan seyn, und der Rath, insonderheit der engere Rath, muß Mitglieder aller drei Confessionen in sich begreifen.

Bei den Vorschlägen zu Wahlen, und bei den Wahlen selbst, wird nicht auf die Confession, sondern auf die Tüchtigkeit des zu Wählenden gesehen.

31.

Alle Mitglieder des Rathes müssen eingeborne Bürger seyn.

32.



32.

Kein Mitglied des Rathes darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten haben.

33.

Ausschluß wegen Verwandtschaft findet nur innerhalb der Gerichtsstellen, jedoch durchgreifend durch beide Instanzen und innerhalb des engeren Rathes, statt.

Die Verwandtschaft mit einem Mitgliede des engeren Rathes schließt Niemand von den Gerichtsstellen aus, und umgekehrt.

34.

Die Bestimmungen über die Grade der eine Ausschließung herbeiführenden Verwandtschaft bleiben die alten in den kaiserl. Resolutionen festgesetzt.

35.

Tritt bei Wahlen im versammelten großen Rath eine Collision von Verwandten ein, so nimmt derjenige von ihnen Abtritt, welcher das jüngere Rathsglied ist.

36.

Bei Wahlen, die der große Rath vornimmt, müssen alle Rathsglieder eingeladen werden, und wenigstens zwei Drittheile derselben versammelt seyn.

37.

Der Stadtschultheiß wird aus der Mitte sämmtlicher Senatoren von dem großen Rath per scrutinium gewählt.

38.

Die Besetzung der Stadtschultheißenstelle muß binnen 24 Stunden, von der Erledigung an, bewerkstelligt werden.

39.

Bei Erledigungen in dem Rathe tritt dasjenige Colleg, innerhalb dessen die Erledigung zunächst vorgefallen, also entweder eine der Gerichtsstellen, oder der engere Rath, sogleich nach Ablauf von vierzehn Tagen, vom Tage der Erledigung gerechnet, zu einem per scrutinium zu machenden Vorschlag von drei Personen an den großen Rath, zusammen.

Der Vorschlag gelangt sofort an den Stadtschultheißen, als Präsidenten des großen Rathes, welcher ihn sogleich denjenigen Collegien, welche bei dem Vorschlage nicht mitgewirkt haben, durch ihre Directorien, den Rathesverwandten zweiter Classe aber durch den Ältesten unter ihnen, eröffnet.

Nach Ablauf von acht Tagen tritt der große Rath zusammen, und die Wahl wird per scrutinium vorgenommen.

40.

Ein bei einer der Gerichtsstellen angestellter Senator

kann, wenn er will, und der Vorschlag und die Wahl ihn trifft, in den engeren Rath übergehen.

Umgekehrt kann, unter gleichen Voraussetzungen, ein Senator des engern Raths zu einer Gerichtsstelle übergehen.

41.

Bei dem Vorschlage zur Wahl der Senatoren des engern Raths haben die Rathsverwandten zweiter Classe nicht mitzuwirken; wohl aber wirkt der gesammte engere Rath bei Vorschlägen zur Wahl von Rathsverwandten zweiter Classe mit.

42.

Die alten Privilegien der beiden Geschlechter, in Hinsicht ihrer Ansprüche auf Rathsstellen, werden dahin bestimmt:

1. daß in die Gerichtsstellen ein Minimum von überhaupt zwei Mitgliedern der adelichen Ganz-Erbschaft von Alten-Limpurg, und einem Mitgliede der Gesellschaft Franensstein, aufzunehmen ist, in soferne bei den vorhandenen Mitgliedern dieser Gesellschaften, die in Art. 24 vorgeschriebenen Eigenschaften sich vorfinden;

2. daß das gleiche Minimum beider Gesellschaften unter die Senatoren des engern Raths aufzunehmen ist.

43.

Wenn diese Minima nicht vollständig sind, und sich aus demjenigen der Geschlechter, dessen Minimum zu er-

gängen ist, nur zwei taugliche Candidaten, oder nur ein einziger, vorfinden sollten, so wird im ersten Falle der Vorschlag in den großen Rath von dem vorschlagenden Colleg auf jene zwei Personen beschränkt; im letztern Falle wird dem Einigen noch eine andere nicht zu den Geschlechtern gehörige Person im Vorschlage beigefügt, und der Rath läßt unter beiden Vorgeschlagenen die Kugeln entscheiden.

---

## Zweites Capitel.

### Die Gerichtsstellen.

---

#### Erster Titel.

##### Von den Gerichtsstellen überhaupt.

44.

Die Gerichtsstellen verwalteten die Gerechtigkeitspflege, unabhängig von dem Rath, kraft verfassungsmäßiger immerwährender Delegation dieses Hoheits- und Verwaltungsrechts an dieselben.

45.

Es finden für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten drei, für peinliche zwei Instanzen statt.

46.

Das Gericht erster Instanz heißt das Stadtgericht.

An das Stadtgericht gehören, ohne daß ein privilegirter Gerichtsstand der Personen oder der Sachen gestattet wird, alle Civilstreitigkeiten.

Nur die Concursfachen, insofern sich die Activmassen höher denn tausend Gulden des 24 Guldenfußes stellen, werden ausnahmsweise an das Appellationsgericht (Art. 51) verwiesen.

47.

An dasselbe gehören auch die protestantischen Ehestreitigkeiten, nach den unten im Art. 82 ff. ausgedrückten Bestimmungen.

48.

Das Stadtgericht ist zugleich die obervormundschaftliche Behörde, vorbehaltlich des Recurses an das Appellationsgericht.

49.

Dem Stadtgericht ist das Hypothekenwesen zunächst untergeordnet.

50.

Das Stadtgericht entscheidet ohne Appellation bis auf den Betrag von zwei hundert Gulden des 24 fl. Fußes im Hauptstuhle, in Partheisachen, und wo keine fortdauernde Beschwerde ist.

51.

Das Gericht zweiter Instanz in bürgerlichen, und erster Instanz in peinlichen Rechtsfällen, ingleichen in den ihm nach Art. 46 zugewiesenen Concurrsachen, heißt das Appellationsgericht und Criminalgericht.

52.

An dasselbe gelangen die Appellationen von dem Stadtgerichte, in soferne der Gegenstand nach Art. 50 eine Appellation zuläßt.

53.

Bei demselben kann eine Acten-Versendung zum Behufe der zu concipirenden Sentenz, auf Verlangen einer oder der andern Parthie, und auf deren Kosten, bewilligt werden.

54.

Gegen die Urtheile des Appellationsgerichtes in Bausachen und andern Sachen, die vermöge der frühern Privilegien der Gerichtsbarkeit der höchsten Kaiserlichen und Reichs-Gerichte entzogen waren, findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

55.

In allen andern bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann das weitere Rechtsmittel der Revision gegen die Aussprüche des Appellationsgerichtes, ohne Unterschied des Werthes des Streitgegenstandes, alsdann ergriffen werden, wenn

der Ausspruch desselben von jenem des Stadtgerichtes abweicht.

## 56.

In bürgerlichen Rechtsfällen, wo der Ausspruch des Appellationsgerichtes mit jenem des Stadtgerichtes übereinstimmt, kann nur alsdann gegen den Ausspruch des Appellationsgerichtes das weitere Rechtsmittel der Revision ergriffen werden, wenn die revisible Summe von fünfzehn hundert Gulden des 24 fl. Fußes im Hauptstuhl in Partheisachen vorhanden ist, oder eine fortdauernde Beschwerde vorliegt.

## 57.

Als Surrogat der dritten und obersten Instanz in bürgerlichen, und der zweiten und obersten Instanz in peinlichen Rechtsfällen, tritt die Versendung der Acten an eine deutsche Juristen-Facultät, zum Behufe der Revision ein.

Die Juristen-Facultät, an welche die Acten zum Behufe der Revision eingeschendet werden, hat im Namen des Appellationsgerichtes oder in peinlichen Fällen des Criminalgerichtes zu sprechen.

## 58.

Die Prozeßleitung bis zum Actenschluß fällt dem Appellations- und Criminalgerichte anheim.

## 59.

Auf dem nämlichen Wege der Versendung an eine deutsche Juristen-Facultät werden auch alle Nichtigkeitsklagen verhandelt.

60.

So oft die Gerichte Anlässe zu Gesetzgebungsvorschlägen (Art. 16, 4) oder andere das gemeine Beste bezielenden, mit der Gerechtigkeitspflege in Verbindung stehenden Anträgen finden, sind sie verpflichtet, ihre Vorschläge und Anträge an den großen Rath berichtlich gelangen zu lassen.

61.

Klagen wegen verweigerter Gerechtigkeitspflege gegen das Stadtgericht, werden bei dem Appellationsgerichte, gegen letzteres bei dem großen Rathe (Art. 16, 7) angestellt.

62.

Bei Erledigungen der Präsidents- und Directorialstellen der Gerichte, schlägt jedes der beiden Gerichte, in welchem gerade die Erledigung vorkam, aus seiner eignen Mitte dem großen Rathe zwei Personen vor, aus welchen der große Rath Einen per scrutinium wählt.

Dieser Vorschlag geschieht, bevor die durch den Abgang des Präsidenten oder Directors zugleich erledigte Rathsstelle besetzt wird.

63.

Die Stellen der Gerichtsvorsitzer und Rätthe werden auf Lebenslang ertheilt.



## Zweiter Titel.

### Das Stadtgericht.

64.

Das Stadtgericht besteht aus  
- einem mitarbeitenden Director, und  
acht Rätthen.

65.

Als protestantisches Ehegericht muß es mit einer hinreichenden Anzahl protestantischer Mitglieder versehen seyn.

66.

Zwei Rätthe des Stadtgerichts besorgen, als Curatelrätthe, die Geschäfte des ehemaligen Curatelamts.

Sie haben kein anderes Geschäft neben diesem.

Bei schwierigen Rechnungsfällen können sie einen Rechnungskundigen zuziehen.

67.

Dem Stadtgericht sind sechs Handlungsbeißiger zugeordnet, von welchen in allen Handlungsfällen zwei mit beratender Stimme zugezogen werden.

68.

Die Handlungsbeißiger werden aus der Mitte des

Handelsstandes durch den Handlungsvorstand (Art. 210) dem großen Rath zur Ernennung vorgeschlagen, und von letzterm ernannt und in Pflichten genommen.

69.

Von ihnen gehen jährlich zwei ab, die jedoch wieder neu gewählt werden können.

70.

Sie haben die Befugniß, ihr Gutachten schriftlich zu den Acten zu geben.

Wenn von einem Beschlusse, bei dessen Abfassung sie zugezogen worden, appellirt wird, so sind sie verpflichtet es zu thun, damit ihr Gutachten dem Appellationsgerichte bekannt werde.

71.

Sie stehen mit den Gerichtsräthen, als solchen, in gleichem Range, und schließen sich, so oft das Gericht als besonderes Colleg solenn auftritt, an dasselbe an.

72.

Das Stadtgericht bestellt aus seiner Mitte einen Commissarius zu repentinen Fällen und zu Fällen die mündlich zum Protocoll zu verhandeln sind.

73.

Dieser Commissarius muß zwar beständig vorhanden

seyn, aber nicht gerade aus der nämlichen Person bestehen.

74.

Er erkennt über Besitzstand, Arrest und Verbot, Sachen und dgl. und in allen repentinen Fällen provisorisch, vorbehältlich der Bestätigung des Gerichts, trifft die nöthigen Sicherheits-Maassregeln u. s. w.

75.

Er erkennt in andern Sachen, wenn der Streitgegenstand nicht den Betrag von Sechs und dreißig Gulden des 24 fl. Fußes im Hauptstuhl übersteigt, und zwar ohne Provocation.

76.

Sind diese im vorhergehenden Artikel bezeichneten Sachen Handlungssachen, so hat er, wenn die Partheien es verlangen, zwei Handlungsbeisitzer zuzuziehen.

77.

In Fällen, wo der Streitgegenstand den Betrag von Sechs und Dreyßig Gulden des 24 fl. Fußes im Hauptstuhl übersteigt, giebt er das geschlossene Protocoll an das Gericht ab.

78.

Ganz geringfügige Rechtsstreitigkeiten werden, wie ehemals, in sofern die Partheien Leute geringen Standes sind, der Entscheidung des Oberstrichters überlassen.

Von seiner Entscheidung wird an den Commissarius des Stadtgerichts provocirt.

79.

Die übrigen Functionen des Oberstrichters und seine Verhältnisse zu beiden Gerichtsstellen bleiben die nämlichen, welche sie während der großherzogl. Regierung bis zu Ende des Jahres 1812 waren.

80.

Mit dem Commissarius des Stadtgerichts steht in Hinsicht der Landstreitigkeiten der Landammann in gleicher Linie der Competenz.

81.

Der Landammann, als Justizbeamter (Art. 218.) ist dem Stadtgerichte unmittelbar untergeordnet.

82.

Unter protestantischen Ehescheidungsfachen werden solche Ehescheidungsfachen verstanden, bei welchen beide Streittheile oder einer derselben einer der beiden protestantischen Confessionen angehören.

Nur in solchen ist das Stadtgericht, als protestantisches Ehegericht, competent.

83.

Entscheidungsklagen, bei welchen beide Theile katho-

lich sind, werden nicht angenommen, sondern müssen so gleich, als für die erzbischöfl. Diöcesal; Gerichte gehörig, abgewiesen werden.

84.

In protestantischen Ehescheidungs; Klagsachen treten die katholischen Mitglieder des Stadtgerichts ab.

85.

Wenn eine Ehescheidungs; Klage, worinn das Stadtgericht, als protestantisches Ehegericht, competent ist, erhoben wird, so ist zunächst, insofern beide Theile anwesend sind, ein Vergleich; Versuch zwischen den persönlich vorzuladenden Partheien anzustellen.

86.

Bei diesem Vergleich; Versuche ist, wenn beide Theile protestantischer Confession angehören, einer der geistlichen Consistorialräthe dieser Confession (Art. 137, 140.) zuzuziehen.

Wenn beide Theile verschiedenen protestantischen Confessionen angehören, so sind zwei geistliche Consistorialräthe, von der Confession eines jeden Theiles einer, zuzuziehen.

Ist einer der streitenden Theile katholisch und der andere Theil protestantisch, so wird ein geistlicher Consistorialrath von der Confession des Letztern zugezogen, und der katholische Theil muß ein Zeugniß seines Geistlichen beibringen, daß dieser ihn zur gütlichen Beilegung ernstlich ermahnt habe.

87.

In protestantischen Ehescheidungssachen werden bei allen Interlocuten, welche Einfluß auf die dereinstige Definitive haben können, ingleichen bei den Definitiv-Erkenntnissen selbst, zwei Geistliche mit decisiven Stimmen, vom Stadtgerichte zugezogen.

88.

Diese Geistlichen sind, wenn beide Theile derselben protestantischer Confession angehören, oder einer derselben katholisch ist, die beiden geistlichen Consistorialräthe der Confession beider Theile, oder des protestantischen Theils.

Wenn beide Theile Protestanten, aber von verschiedener Confession sind, so wird von den geistlichen Consistorialräthen einer jeden der beiden protestantischen Confessionen einer zugezogen.

### D r i t t e r T i t e l .

Das Appellations- und Criminalgericht.

89.

Das Appellations- und Criminalgericht besteht aus einem mitarbeitendem Präsidenten und vier Räten.

Demselben ist der Criminalrath, als Untersuchungsrichter, in peinlichen Fällen, untergeordnet.

90.

Wichtigere peinliche Urtheile werden dem großen

Rath vor ihrer Vollstreckung zur Bestätigung vorgelegt.  
(Art. 16, 9.)

91.

Bei protestantischen Ehescheidungsachen, die in zweiter Instanz an das Appellationsgericht gelangen werden, wenn mehr als zwei katholische Mitglieder im Appellationsgerichte vorhanden sind, die geschlossenen Acten, zum Behuf der zu concipirenden Sentenz, an eine protestantische deutsche Juristen-Facultät gesendet.

Sind nur zwei Mitglieder des Appellationsgerichts katholisch, so nehmen diese an der Entscheidung keinen Antheil.

---

### D r i t t e s C a p i t e l .

#### D e r e n g e r e R a t h .

---

##### E r s t e r T i t e l .

Von dem engern Rath im Allgemeinen,  
und als Collegium.

92.

Dem engern Rath ist die beständige Führung und Leistung aller nicht dem großen Rath vorbehaltenen Regierungs- und Verwaltungszweige (Art. 16) durch verfas-

sungemäßige immerwährende Delegation des großen Rathes, und unter dessen oberster Aufsicht, übertragen.

93.

Der engere Rath besorgt die ihm übertragenen Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte theils in pleno, theils mittelst der einzelnen Regierungs- und Verwaltungsämter.

94.

Für den gesammten engern Rath gehören:

1) die Publica, in soweit sie nicht dem großen Rathe vorbehalten sind, oder in den besondern Geschäftskreis der einzelnen Aemter einschlagen;

2) die Wahlen und Ernennungen solcher Bediensteten im Regierungs- und Verwaltungsfache, welche nicht entweder ihrer Wichtigkeit wegen dem großen Rathe vorbehalten, (Art. 16, 8.) oder ihrer Unbedeutendheit wegen den einzelnen Aemtern oder Stellen überlassen sind, (Art. 194).

3) die Bürgerrechts- und Weisfassenung; Gesuch; sachen im Wege des Rechts, so wie jene im Wege der Gnade, in so weit letztere nicht dem großen Rathe vorbehalten sind;

4) die Oberaufsicht über die öffentlichen milden Stiftungen; (Art. 201 ff.)

5) die Aufsicht über die sämmtlichen Regierungs- und Verwaltungsämter, und die übrigen untergeordneten Stellen und Beamten.

95.



95.

An den gesammten engern Rath gelangen die Verfügungen von den Entscheidungen der sämmtlichen Regierungs- und Verwaltungsstellen, in so ferne sich dieselben nicht zur rechtlichen Entscheidung durch die Gerichte eignen. (Art. 130 ff. 151 ff.)

96.

An den gesammten engern Rath gelangen von sechs Monaten zu sechs Monaten erschöpfende allgemeine Berichte aller einzelnen Aemter, welche eine Uebersicht der Lage der diesen Aemtern anvertrauten öffentlichen Angelegenheiten gewähren.

97.

Damit der große Rath in ununterbrochener Kenntniß der öffentlichen Angelegenheiten erhalten; und zu zweckmäßigen Verfügungen für die Zukunft veranlaßt werden möge, erläßt der engere Rath von sechs Monaten zu sechs Monaten an den großen Rath einen allgemeinen Bericht, welcher eine Uebersicht über die Lage der wichtigeren und für das gemeine Wesen besonders erheblichen, dem engern Rath verfassungsmäßig übertragenen öffentlichen Angelegenheiten gewährt. (Art. 16, 7.)

98.

In ökonomischen und andern in den Geschäftskreis des engern Rathes fallenden und eine Mitwirkung des Bür-

gerauschusses verfassungsmäßig erfordernden Geschäften, hat der engere Rath mit dem Bürgerauschuß zu conferiren. (Art. 120, 6.)

99.

Können sich in den im vorstehenden Artikel bezeichneten Fällen die Ansichten des engern Rathes mit jenen des Bürgerauschusses nicht vereinigen, so übergiebt der engere Rath die Sache zur Prüfung an den großen Rath. (Art. 16, 3.)

100.

In den Plenarsitzungen des engern Rathes führt der Stadtschultheiß das Directorium und die erste Stimme.

101.

Die Rathesverwandten zweiter Classe wohnen den Sitzungen des engern Rathes nur dann bei, wenn Wahlvorschläge, bei welchen sie verfassungsmäßig mitzuwirken haben (Art. 41.) vorkommen; außerdem aber nur dann, wenn der engere Rath ihren Zutritt nöthig findet, und sie besonders berufen werden.

102.

Nächst dem Stadtschultheißen stimmen im engern Rathe

- 1) der ältere Bürgermeister,
- 2) der jüngere Bürgermeister,
- 3) die ferneren zwölf Senatoren, nach dem Alter ihrer Rathesstellen,

4) die vierzehn Rathsverwandte zweiter Classe, in so fern sie zugegen sind (Art. 104) nach dem Alter ihrer Rathstellen.

103.

Der Stadtschultheiß ist Referent in allen beim engern Rath vorkommenden und nicht einem besondern Amte anvertrauten Sachen; wohin auch die Berufungssachen gegen die Verfügungen eines einzelnen Amtes (Art. 95) gehören.

104.

Bei solchen Sachen kann er einen Senator als Correferenten bestellen.

105.

In Sachen, die einem besondern Amte anvertraut sind, ist der mit dem Amte beauftragte Senator, oder, wenn mehrere Senatoren zugleich mit dem nämlichen Amte beauftragt sind, einer derselben Referent, und der Stadtschultheiß Correferent.

## Zweiter Titel.

### Von den besondern Aemtern.

---

#### Erster Abschnitt.

### Von den Regierungs- und Verwaltungs- Aemtern überhaupt.

106.

Nachstehende Regierungsgegenstände sind der unmittel-

baren Leitung und Aufsicht besonderer Aemter anvertraut :

- das städtische Militärwesen,
- das Bürgermilitärwesen,
- das Polizeiwesen,
- das Handlungs- und Gewerbwesen,
- das Kirchenwesen und der Cultus,
- das Schulwesen und die literarische Institute.

107.

Die Aemter, welchen die unmittelbare Leitung dieser Regierungsgegenstände anvertraut ist, sind:

- 1) das ältere Bürgermeisteramt, (Art. 118 ff.)
- 2) das jüngere Bürgermeisteramt, (Art. 121 ff.)
- 3) das Scholarchat, (Art. 132 ff.)

108.

Die Finanzverwaltung umfaßt nachstehende Gegenstände :

die Erhaltung und möglichste Verbesserung des städtischen Gemeindevermögens;

der Taxen und Regalien;

die Regulirung der indirecten und directen Abgaben, nach Vorschrift der darüber bestehenden Gesetze;

die wirkliche Einnahme der auf solche Weise festgesetzten und erwachsenden Einkünfte;

die Bezahlung aller ständigen Ausgaben; ingleichen aller unständigen, nach Maassgabe besonderer Anweisungen;

die Verzinsung der Schulden und deren allmähliche Tilgung;

das allgemeine Rechnungswesen, dessen Revision und Justification, (Art. 185.)

109.

Für die wirkliche Verwaltung theilen sich alle finanziellen Geschäfte in vier Hauptzweige;

die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, (Art. 158 ff.)

die Verwaltung der sämtlichen Hoheitsrenten, (Art. 160 — 164.)

das Cassenwesen, (Art. 165 ff.)

die Besorgung der dem Gemeinwesen zur Last fallenden Anschaffungen und Unternehmungen, (Art. 169 ff.)

110.

Die unmittelbare Leitung der im vorstehenden Artikel benannten Verwaltungszweige, und die Aufsicht über die mit einem jeden derselben verknüpften Recepturen, ist, da die Verwaltung der sämtlichen Hoheitsrenten sich süglich in zwei Aemter trennen läßt, in die Hände von fünf Verwaltungskämtern niedergelegt. Diese sind:

1) das Forst- und Domänenamt, (Art. 158 ff.)

2) das Steuer- und Rentenamt, (Art. 160 ff.)

3) das Tax- und Regalienamt, (Art. 163 ff.)

4) das Rechnungamt, (Art. 165 ff.)

5) das Bau- und Verpflegamt, (Art. 169 ff.)

111.

Sämmtliche in den Artikeln 107 und 110 benannten Aemter sind einem oder mehreren Senatoren übertragen.

112.

Denselben sind, nach Erforderniß des Bedürfnisses, Rathesverwandte zweiter Classe beigeordnet, deren Wirkungskreis sich bei den Verwaltungsämtern zunächst auf das ihnen anvertraute Cassenwesen bezieht.

113.

Zu denjenigen Aemtern, die eine Mitwirkung des Bürgerausschusses verfassungsmäßig erfordern, sind bürgerliche Ausschußdeputirte, nach Erforderniß des Bedürfnisses, durch den Bürgerausschuß beigeordnet.

114.

Zur Gesamtbesezung aller in Art. 107 und 110 benannten Aemter wird von 3 Jahren zu 3 Jahren aufs neue geschritten.

115.

Die Aemterwahlen geschehen per scrutinium durch den großen Rath. (Art. 16, 8.)

116.

Der von einem Amte abtretende Senator oder Rathesverwandte zweiter Classe kann sogleich zu demselben Amte wieder gewählt werden.

117.

Der zu einem Amte gewählte Senator oder Rathsvorwandte zweiter Classe muß das ihm zugewiesene Amt annehmen.

## Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Regierungs- und Verwaltungsbüchern insbesondere.

### Erste Abtheilung.

Die Regierungsämter.

#### Erste Unterabtheilung.

Das ältere Bürgermeisteramt.

118.

Das ältere Bürgermeisteramt ist einem Senator anvertraut, welcher, so lange er im Amt steht, den Titel älterer Bürgermeister führt.

119.

Er hat im großen Rath (Art. 21) und im engern Rath (Art. 102) den Rang und die Stimme zunächst nach dem Stadtschultheißen.

120.

Sein amtlicher Wirkungskreis umfaßt nachfolgende Geschäfte :

1) Er erbricht die an die Stadt einlaufenden Schreiben, und giebt sie an die einschlagenden Behörden, also die Publica an den Stadtschultheißen (Art. 94) ab.

2) Unter ihm steht die Leitung des städtischen Militärwesens und des Bürgermilitärwesens, (Art. 106.)

3) Er hat die Bürgerrechts- und Weisfassenchutz-Gesuchsfachen einzuleiten, zu welchem Ende ihm ein Rathse- verwandter zweiter Classe beigeordnet ist; die instruirten Sachen giebt er an den Stadtschultheißen ab, (Art. 16, 5. 94, 3.)

4) Er verpflichtet die neu aufgenommenen Bürger und Weisfassen;

5) Er hat die executive Gewalt, so weit sie in den Gränzen seines Amtes liegt, und auf Requisition anderer Stellen;

6) Er conferirt Namens des engeren Rathes mit dem Bürgerausschuß. (Art. 98.)

### Zweite Unterabtheilung.

#### Das jüngere Bürgermeisteramt.

121.

Das jüngere Bürgermeisteramt ist einem Senator übertragen, der, so lange er im Amte steht, den Titel jüngerer Bürgermeister führt.

122.

Er hat im großen Rath (Art. 21) und im engeren Rath (Art. 102) den Rang und die Stimme zunächst nach dem ältern Bürgermeister.



123.

Ihm sind zwei Senatoren und zwei Rathsverwandte zweiter Classe zu seinem Amte beigeordnet.

Bei der Wahl der letztern ist besonders auf einen Feldverständigen Rücksicht zu nehmen.

124.

Sein amtlicher Wirkungskreis umfaßt:

- 1) das gesammte Polizeiwesen für Stadt und Gebiet, so weit es nicht (Art. 16, 6.) dem großen Rath vorbehalten ist; mit Inbegriff der Handels- und Handwerks- und Gewerb-Polizei, wohin auch die Hafens- und Fuhr-Polizei gehört (Art. 106.)
- 2) Das Handlungs-, Handwerks- und Gewerbwesen; (Art. 106.)
- 3) Die executive Gewalt innerhalb der Gränze seines Amtes und auf Requisition anderer Stellen.

125.

Zum Polizeiamt sind ihm, wegen der dabei vorkommenden ökonomischen Gegenstände, bürgerliche Ausschuß-Deputirte beigeordnet.

Diese haben zugleich bei Festsetzung sämmtlicher Victualien und andern Taxen mit berathender Stimme mitzuwirken.

126.

Für die Feldpolizei hat er einen der ihm beigegebenen Senatoren und einen der ihm beigegebenen Rathsverwandten

ten zweiter Classe, wo möglich einen Feldverständigen, besonders zu bestimmen.

127.

Ihm ist für die Feldpolizei ein Geometer beigegeben.

Dieser hat zugleich dem Hypothekenbuchführer in vorkommenden Fällen mit Hülfe an Handen zu gehen.

In wichtigen Handlungssachen und Handlungss: Policeisachen, besonders bei neuen dahin gehörigen Einrichtungen, z. B. Frachtregulative, hat sich der jüngere Bürgermeister mit dem Handlungss: Vorstand in Verbindung zu setzen und von diesem ein Gutachten einzufordern.

129.

Die Berufung von policeilichen Strafverfügungen geht an den engern Rath.

130.

In gemischten Policeifällen, wobei Rechte der Partheien zur Sprache kommen, wird der Policeipunkt wo möglich getrennt und die Rechte der Partheien werden zur Entscheidung an die Gerichte verwiesen.

131.

Ist der Policeipunkt in gemischten Policeifällen mit dem Rechte der Partheien so verwickelt, daß derselbe davon nicht wohl getrennt werden kann, so hat zwar das Policeiamt das Recht, die allenfalls erforderlichen Sicherheits:

Maasregeln für die endliche Befolgung seines Ausspruchs zu nehmen, die Sache selbst aber wird an die Gerichte zur Entscheidung verwiesen.

### Dritte Unterabtheilung.

#### Das Scholarchat.

132.

Das Scholarchat besteht aus

- 1) drei Senatoren der drei Confessionen, unter diesen darf der Stadtschultheiß seyn;
- 2) sechs Geistlichen, aus jeder Confession zwei.

Der große Rath ernennt dieselben.

- 3) Drei Bürgern der drei Confessionen.

Diese ernennt der große Rath auf Vorschlag des Bürgerausschusses, welcher letztere zu diesem Ende dem engern Rath drei Bürger aus jeder der drei christlichen Confessionen aus der Reihe der gesammten Bürgerschaft vorzuschlagen hat.

133.

Der älteste der drei zum Scholarchat deputirten Senatoren, oder, wenn der Stadtschultheiß darunter ist, der Stadtschultheiß ist Director des Scholarchats.

134.

Dem Scholarchat ist anvertraut:

- 1) Die Leitung und Aufsicht des Kirchenwesens und des Cultus (Art. 106.) und zwar:

a) Die Ausübung des dem engeren Rath, kraft verfassungsmäßiger fortdauernder Delegation des großen Raths in seinen meisten Punkten übertragenen Hoheitsrechtes circa sacra; theils präparatorisch, theils mit weiterer Delegation des engeren Raths.

Hierher gehört auch die mittelbare oder unmittelbare Aufsicht über die Kirchenfonds.

Die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher.

Die Aufsicht über das Begräbniswesen, so weit es nicht der Polizei aneignet.

b) Die Ausübung des dem engeren Rath, kraft verfassungsmäßiger fortdauernder Delegation des großen Raths in seinen meisten Punkten übertragenen Hoheitsrechtes des Summi episcopatus in Angelegenheiten des protestantischen Kirchenwesens und Cultus; theils präparatorisch, theils mit weiterer Delegation des engeren Raths.

2) Die Leitung und Aufsicht über das Schulwesen und die literarischen Institute (Art. 106.)

Dieser Geschäftszweig des Scholarchats umfaßt neben der

Aufsicht über die sämmtlichen öffentlichen Schulanstalten, auch die

Aufsicht über die Privatinstitute. Er begreift die

Aufsicht über die jüdischen Schulanstalten;

das Stipendienwesen;

die mittelbar oder unmittelbar zu führende Aufsicht über die Schulfonds;

Die Obergaufsicht und Inspection über literarische An-

stalten, namentlich über die öffentlichen Bücher-, Kunst- und andere hierher gehörigen Sammlungen.

135.

In den Geschäften, welche sich auf Leitung und Aufsicht des Kirchenwesens und Cultus beziehen, sind die drei zum Scholarchat gehörigen Bürger von der Mitwirkung ausgeschlossen:

In allen Geschäften, welche sich auf Leitung und Aufsicht des Schulwesens und der literarischen Institute beziehen, stehen sie den übrigen Mitgliedern des Scholarchats gleich.

136.

In Kirchen- und Cultusfachen theilt sich das Scholarchat in drei Sectionen, die lutherische, katholische und reformirte.

137.

Die lutherische Section heißt das lutherische Consistorium.

Dieses besteht aus dem lutherischen Senator als Director,

den beiden lutherischen geistlichen Mitgliedern des Scholarchats, und

zwei lutherischen Senatoren, welche ihm der große Rath als Beisitzer beordnet.

138.

Das lutherische Consistorium ist zugleich der verfas-

sungsmäßige Repräsentant und Vorstand der lutherischen Gemeinde.

139.

Unter demselben steht das lutherische Prediger- Ministerium.

140.

Die reformirte Section heißt das reformirte Consistorium.

Dieses besteht aus dem reformirten Senator als Director und

den beiden reformirten geistlichen Mitgliedern des Scholarchats.

141.

Unter dem reformirten Consistorium stehen die Vorsteher und Aeltesten der beiden reformirten Gemeinden, als die verfassungsmäßigen Repräsentanten dieser Gemeinden, welche daher nur mittelst dieses Consistoriums mit dem engern Rath in Verbindung stehen.

142.

Die katholische Section besteht aus dem katholischen Senator als Director, und

den beiden katholischen geistlichen Mitgliedern des Scholarchats.

143.

Unter der katholischen Section des Scholarchats steht der katholische Gemeinde-Vorstand.

In ihrem Geschäftskreis fällt die Verwaltung des Rechts circa sacra in katholischen Kirchen; und Cultus sachen, so weit dieses Hoheitsrecht dem Scholarchat anvertraut ist.

144.

Die katholische Section des Scholarchats steht zugleich, als präparatorische Stelle, mit der erzbischöflichen Diöcesalbehörden in Verbindung.

145.

Die von den verschiedenen Gemeinden, oder deren verfassungsmäßigen Repräsentanten (Art. 138. 141. 143.) zu beiverkstelligenden Vorschläge zur Besetzung der geistlichen Stellen und Kirchendienste in der Stadt und auf dem Lande gelangen von den Sectionen des Scholarchats an den engern Rath.

146.

Die Vorschläge zu Geistlichen giebt der engere Rath an den großen Rath ab, welchem die Ernennung vorbehalten ist. (Art. 16, 8.)

Die Ernennungen zu den übrigen Kirchendiensten geschehen durch den engern Rath.

Bei den Katholiken treten hier überall die erforderlichen Rücksichten auf die Gerechtsame der erzbischöflichen Diöcesalbehörde ein.

147.

In Kirchen- und Cultusfachen, die mehrere oder alle Confessionen auf gleiche Weise angehen, treten die verschiedenen oder alle Sectionen des Scholarchats zusammen.

148.

Bei der Leitung und Aufsicht des Schulwesens und der literarischen Institute bilden die zwölf Mitglieder des Scholarchats (Art. 132.) ein Collegium, unter welches die einzelnen Referate, und die unmittelbaren Special-Inspectionen der einzelnen Schulanstalten und andern Institute zweckmäßig vertheilt werden.

149.

Die Vorschläge zu Schulstellen und zu Vorstehern der literarischen Institute macht das Scholarchat.

Diese Vorschläge gelangen an den engern Rath, welcher sie, wenn es sich von Ernennung der Directoren der öffentlichen Schulanstalten, der öffentlichen Bibliothekaren, der ordentlichen Gymnasiallehrer, handelt, an den großen Rath (Art. 16, 8.) zur wirklichen Ernennung abgibt, bei den übrigen Schulstellen aber die Ernennung selbst vornimmt.

150.

Bei geistlichen Stellen und Schulstellen darf, in Ermangelung brauchbarer Einheimischer, auf Fremde Rücksicht genommen werden.

Der zu einer solchen Stelle nach Frankfurt berufene

Fremde



Fremde muß nach Verlauf eines Jahrs in den Bürgerverband treten. (Art. 15, 3).

## Zweite Abtheilung.

### Die Verwaltungsämter.

#### Erste Unterabtheilung.

Von den Verwaltungsämtern im Allgemeinen.

151.

An der Spitze eines jeden Verwaltungsamtes steht ein Senator.

Ihm ist die durch das Bedürfnis vorgeschriebene Anzahl von

Rathsverwandten zweiter Classe, und von

Bürgeranschuß-Deputirten

beigeordnet.

Die Cassen sind den Rathsverwandten zweiter Classe anvertraut. (Art. 112)

152.

Die in dem Geschäftskreise eines Verwaltungsamtes fallenden Taxen, Spotteln, Einnahmen und Gefälle, welche bei besondern Verwaltungen sich ergeben, oder von demselben nach den vorhandenen Verhältnissen besonders gut gehandhabt und herbeigeschaft werden können, werden bei diesen besondern Verwaltungen belassen, dergestalt, daß bei

denselben genaue und genügende Rechnungen geführt, und die Geldablieferungen hiernach bewerkstelligt werden.

Der Abgaben; besonders der Cassen-Verwaltung steht jedoch die Befugniß zu, die Rechnungsbücher jederzeit einzusehen.

153.

Gegen Verfügungen der Verwaltungsämter, in so fern sie auf bloßem Vollzug der bestehenden administrativen Verordnungen, ohne Dazwischenkunft einer besondern zu untersuchenden Thatsache, beruhen, steht dem sich dadurch beschwert Erachtenden die Berufung an den engeren Rath frei (Art. 95).

154.

Gegen Verfügungen der Verwaltungsämter, in so fern sie auf Vollzug administrativer Verordnungen mit Dazwischenkunft einer besondern zu untersuchenden Thatsache beruhen, steht, mit festzusetzenden Ausnahmen für geringere Straf- und Mäße-Verfügungen, dem sich dadurch beschwert Erachtenden der Recurs an die Gerichte, und zwar an das Appellationsgericht, frei.

155.

Die sich beschwert erachtende Parthei interponirt, in dem im vorstehenden Artikel bezeichneter Falle, bei dem Amte selbst ein Rechtsmittel, welches Suspensiv-Effect hat; und wendet sich, innerhalb der Nothfrist der Introduction, an das Appellationsgericht, welches auf den Vortrag der Parthei, Bericht des Amtes, und hiernächst Ges

genbericht der beschwerten Parthei einfordert, und sodann ohne weiters entscheidet.

156.

Von dieser Entscheidung kann, wenn dieselbe von der früheren amtlichen Entscheidung abweicht, in jedem Fall, — sonst aber nur, wenn die revifible Summe (Art. 56) vorhanden ist, das Rechtsmittel der Revision von einem oder dem andern Theile ergriffen werden.

157.

In Fällen, wo das Amt bloß Contrahent ist, geht die Dijudicatur der in Streit gezogenen Vertrags-Verhältnisse an das Stadtgericht. (Art. 46).

## Zweite Unterabtheilung.

Von den einzelnen Verwaltungsämtern insbesondere.

### Erster Paragraph.

Das Forst- und Domänenamt.

158.

Der Geschäftskreis des Forst- und Domänenamtes umfaßt die Verwaltung

sämmtlicher städtischer Domanalrenten der Forsten und Wäldungen;

die Erhebung der Bestandgelder ;  
der Grundzinse und Miethzinse ; so wie die Besorgung  
der Vermietungen , namentlich auch die Functionen  
des bisher sogenannten Standamtes (Art. 109).

159.

Mit dem Forst- und Domänenamt ist das bisher so-  
genannte Holzamt verbunden.

### Zweiter Paragraph.

#### Das Steuer- und Rentenamt.

160.

Der Geschäftskreis des Steuer- und Rentenamtes  
umfaßt die Verwaltung und Erhebung aller Steuern und  
Abgaben , mit Ausnahme der Taxen und Regalien ; also  
der directen Steuern , vornehmlich der Schätzung,  
der Bürger- , Einzugs- und Abzugsgelder ,  
der Accise in ihren verschiedenen Gattungen , (Art. 109).

161.

Die besondern an dieses Amt angewiesenen Einnah-  
men bleiben nach Befund der Zweckmäßigkeit und nach  
Bequemlichkeit in mehreren Recepturen von einander ge-  
trennt.

162.

Die sämmtlichen Bälle werden , in Hinsicht auf ihre  
nothwendige Verbindung mit der unter diesem Amte ste-

beiden Stadtvöge, Bestäterei u. s. f. gleichfalls demselben Amte zugewiesen.

### Dritter Paragraph.

#### Das Tax- und Regalienamt.

163.

Der Geschäftskreis des Tax- und Regalienamts umfasst die Verwaltung der Taxen und Regalien, also:

des Leibzolls,

der Ausrufgefälle und Unterkaufgebühr,

der Fuchschau,

der Aus- und Einlassgelder,

der Admodiationen,

der Vergünstigungen,

des Verkaufs des Stempelpapiers, und

der Lotterie, (Art. 109).

164.

Mit diesem Amte ist auch das Pfandamt verbunden, dessen Receptur jedoch seine Einnahme nicht regelmäßig an das Rechneiamt abliefern.

### Vierter Paragraph.

#### Das Rechneiamt.

165.

Das Rechneiamt ist das allgemeine Cassenamt.

Sein Geschäftskreis umfasst sonach

die General-Einnahme, indem sämtliche Stellen und deren Recepturen, mit Ausnahme des Pfandamts (Art. 164) ihre Einnahmen unmittelbar und regelmäßig an dieses Amt abzuliefern haben,

die sämtlichen Ausgaben, welche dieses Amt vorschreibt, regelmäßig zu bewerkstelligen hat,

die General-Rechnungsführung,

das städtische Schulden- und Schuldentilgungs-Wesen. (Art. 109).

166.

Dem Rechneiamt ist die Direction des Münzwesens anvertraut.

167.

Das Rechneiamt ist zugleich das allgemeine Depositenamt, an welches die durch die Gesetze vorgeschriebenen Hinterlegungen zu bewerkstelligen sind.

168.

Dem Rechneiamt haben alle mit Einnahmen und Ausgaben beschäftigten Verwaltungsstellen Mittheilung zu machen über

das Soll der ständigen und unständigen Einnahmen, über

Rückstände, und

Ausgaben;

damit dasselbe in ununterbrochener vollständiger Uebersicht und Kenntniß der Einnahme und der Bedürfnisse bleibe,

und dem engern Rath davon Vorlage zu machen im Stande sey.

Fünfter Paragraph.

Das Bau- und Verpflegamt.

169.

Der Geschäftskreis des Bau- und Verpflegamtes umfasst:

das gesammte Bauwesen in der Stadt und deren Gebiet, in administrativer und technischer Hinsicht, mit Inbegriff des Straßen- und Wegbaus,

die Functionen des sogenannten Laternenamtes,

das Brand-Assicuranzwesen,

die Militärverpflegung, und überhaupt

sämmtliche dem gemeinen Wesen zur Last fallende Arbeiten, Unternehmungen und Anschaffungen. (Art. 109).

170.

Zur Einnahme der Laternen- und Brand-Assicuranz-Gelder, der Bantaxen und Ablieferung von Chaussée-Geldern besteht unter diesem Amte eine besondere Receptur.

## Vierter Hauptabschnitt.

---

### Der Bürgerausschuß u.ß.

171.

Der Bürgerausschuß (Art. 2) besteht aus ein und sechzig Personen, mit Einschluß des Seniors.

172.

Der Bürgerausschuß wählt seinen Senior selbst nach Stimmenmehrheit aus seiner Mitte per scrutinium.

173.

Die Wahl wird alle drei Jahre aufs neue vorgenommen.

Sie bedarf keiner Bestätigung.

174.

Der Bürgerausschuß ergänzt sich selbst durch eigne freie Wahl.



175.

Bei den Wahlen hat der Bürgerauschuß, neben der Rücksicht auf die Fähigkeit und die guten Eigenschaften der zu wählenden Personen, möglichste Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände der Bürgerschaft einzutreten zu lassen.

176.

Nur Bürger, die einer der drei christlichen Haupt-Confessionen angehören, können in dem Bürgerauschuß aufgenommen werden.

Auf das Indigenat wird bei dieser Aufnahme nicht gesehen.

177.

Ausschluß wegen Verwandtschaft findet statt zwischen Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Bruder.

178.

Dem Bürgerauschuß ist ein Consulent mit Berathens der Stimme beigeordnet.

179.

Der Consulent wird von dem Bürgerauschuß durch Stimmenmehrheit gewählt.

180.

Er bekleidet seine Stelle lebenslänglich.

181.

Er muß ein eingebourner Bürger seyn.

182.

Der Consulent schließt seine Verwandten vom engern Rathe aus, in denselben Graden, welche bei Rathswahlen als ausschließende Grade gesetzlich bestimmt sind. (Art. 34).

In den gleichen Graden schließt die Verwandtschaft mit einem Mitgliede des engern Rathes von der Consulenten Stelle aus.

183.

Verwandtschaft mit einem Mitgliede der Gerichtsstellen schließt nicht von der Consulentenstelle aus; noch umgekehrt.

184.

Der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Bürgerausschusses ist; in so weit nicht Abänderungen durch gegenwärtigen Verfassungs-Entwurf festgesetzt sind, (Art. 2) der alte, durch die kaiserlichen Resolutionen bestimmte, mit Einschluß des in der Reichsstadt an das besondere Colleg der Neuner übertragen gewesenen Rechnungsrevisionswesens.

185.

Die Justification sämtlicher Rechnungen gehören in den Geschäftskreis des Bürgerausschusses. Erst wenn dieselben von dem Bürgerausschuß richtig befunden sind, erfolgt die Absolutorie durch den engern Rath.

186.

Der Umfang der Befugnisse der Bürgerausschuss-Deputirten auf den Aemtern, und ihr Verhältniß zu den Rathesdeputirten ist, so weit es nicht durch gegenwärtigen Verfassungs-Entwurf abgeändert ist, das alte durch die kaiserl. Resolutionen bestimmte.

187.

Die Bürgerausschuss-Deputirte zu den Aemtern werden, nach Bedürfniß der Geschäfte, von dem Bürgerausschuss selbst durch Wahl ernannt.

Bei diesen Wahlen hat der Bürgerausschuss darauf zu sehen,

daß seine Deputirten nicht zugleich mit den Rathes-Deputirten des Amtes wechseln,

daß seine Deputirten nicht mit den zu demselben Amte deputirten Rathesgliedern in solchem Grade der Verwandtschaft stehen, welche bei den Rathswahlen ausschließend sind.

---

## Fünfter Hauptabschnitt.

Andere in die Verfassung gehörige Gegenstände.

### Erstes Capitel.

#### Die subalternen Bediensteten.

188.

Unter dem Ausdruck subalterne Bedienstete werden alle solche weltliche öffentliche Beamte und Bedienstete verstanden, welche weder des großen Rathes, noch des Bürgerausschusses Mitglieder, noch auch den Mitgliedern des großen Rathes in ihren besondern Amts-Functionen als mitstimmende Gehülften (Art. 67, 132.) beigeordnet sind.

189.

Der große Rath wählt und verpflichtet seine Subalternen selbst.

Zu den Subalternen des großen Rathes gehören die bei der Stadt-Canzlei und dem Archiv bestellten Bediensteten.

190.

Die Gerichtsstellen und der engere Rath wählen und verpflichten ihre Subalternen selbst, in soferne nicht die Er-

uennung derselben, ihrer Wichtigkeit wegen, dem großen Rath (Art. 16, 8.) vorbehalten ist.

191.

Die Regierungs- und Verwaltungs-Aemter schlagen ihre Subalternen dem engeren Rath vor.

Der Vorschlag muß sich auf drei Personen belaufen.

192.

Wenn auf dem Amte Bürgerausschuß-Deputirte sind, so wirken diese zugleich mit den Rath's-Deputirten auf den Vorschlag mit ein, und zwar dergestalt, daß, sobald sämtliche sowohl Rath's- als Bürgerausschuß-Deputirten des Amtes darüber einverstanden sind, welche der sich um das Amt bewerbenden Personen überhaupt für tauglich zu achten seyen, die Bürgerausschuß-Deputirten des Amtes das Verzeichniß sämtlicher tauglicher Subjecte dem gesammten Bürgerausschuß vorlegen.

Aus jenen Subjecten, welche der Bürgerausschuß nicht verwirft, macht das gesammte Amt den Vorschlag von drei Personen an den engeren Rath.

193.

Unter den Vorgeschlagenen wählt der engere Rath, oder er verweist den Vorschlag, wenn die Besetzung der Stelle dem großen Rath vorbehalten ist (Art. 16, 8.) zur Wahl an den großen Rath.

194.

Die Ernennung der geringen und unbedeutenden Subalternen der Ämter ist den Ämtern selbst vom engeren Rath übertragen.

195.

Alle subalternen Amtsdienere stehen in Diensten des gesammten Amtes, sowohl der Raths-Deputirten, als der Bürgerausschuß-Deputirten desselben.

Sie werden in dieser Eigenschaft auf dem Amte selbst und von sämmtlichen Amts-Deputirten verpflichtet.

196.

Die Gegenschreiberei, als eine bloß bürgerliche Controlle, hört auf.

Die Amtsbücher, welcher Art sie seyen, sind ein Eigenthum des Amtes und weder des engeren Raths noch des Bürgerausschusses ausschließendes Eigenthum.

197.

Von dem großen Rath werden, außer den eignen Subalternen desselben, (Art. 189.) noch nachstehende Subalternen, ihrer Wichtigkeit wegen, (Art. 16, 8.) ernannt und verpflichtet.

- 1) Auf Vorschlag des Stadtgerichtes,  
der Landamtman,   
der Hypothekenbuchführer,  
der Landamtschreiber.

- 2) Auf Vorschlag des Appellations- und Criminalsgerichts,  
der Criminalrath.

- 3) Auf Vorschlag des engern Rathes oder die mittelst des engern Rathes an den großen Rath gelangende Vorschläge der besondern Aemter;
- die obern Officierstellen des städtischen Militairs,
  - auf Vorschlag des ältern Bürgermeisteramts;
  - die Physikatsstellen, auf Vorschlag des jüngern Bürgermeisteramts;
  - der Geometer, auf Vorschlag des jüngern Bürgermeisteramts;
  - der erste Rechnungsführer auf jedem Verwaltungsamte, auf Vorschlag der einzelnen Aemter;
  - der Münzmeister, und
  - der Münzwardein, auf Vorschlag des Rechnungsamtes;
  - der Baumeister, auf Vorschlag des Bau- und Verpfleg-Amtes.

198.

Alle Subalternen müssen einer der drei christlichen Haupt-Confessionen angehören.

199.

Sie müssen entweder eingeborne Bürger seyn oder wenigstens zehn Jahre im Bürgerverband gestanden und in Frankfurt gewohnt haben.

200.

Der Bedarf der einzelnen Behörden und Aemter an Subalternen ist durch die Behörden und Aemter selbst aus-

zumitteln, und das bestimmte Regulativ hierüber ist alsdann, wenn durch die Erfahrung eine nähere Einsicht in das Bedürfnis gewonnen seyn wird, nach präparatorischer Begutachtung des engern Rathes, und nach vorgängiger Conferirung mit dem Bürgerausschuß, durch den großen Rath verfassungsmäßig festzusetzen.

---

## Z w e i t e s C a p i t e l .

### Die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen.

201.

Die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen ist, wie seit der jüngsten großherzoglichen Periode, Verwaltungs-Commissionen anvertraut, die bloß von Bürgern besetzt sind.

202.

Sie stehen unmittelbar unter der Oberaufsicht des engern Rathes. (Art. 94, 4).

203.

Ohne Gestattung des engern Rathes dürfen die Verwaltungs-Commissionen zu keinen Veräußerungen schreiten.

Der engere Rath hat, bevor er solche Gestattungen ertheilt, mit dem Bürgerausschuß zu conferiren.

204.



204.

Ihre Rechnungen werden von den Rechnungs-Revisoren des Bürgerausschusses (Art. 185) justificirt, welche dem engern Rathe jährlich einen Bericht über den Zustand der Stiftungen abstaten; worauf der engere Rath, wenn kein Anstand obwaltet, die Absolutorie ertheilt.

205.

Der öffentlichen milden Stiftungen sind fünf:

der Almosenkasten,

das Armen- und Waisenhaus,

das Hospital zum heiligen Geiste,

die beiden weiblichen, ihrer ursprünglichen Be-

stimmung nach nur für Augsburger Confessions-

verwandte zu benutzenden, Versorgungsanstalten

zu St. Catharinen, und

zu den Weisen-Frauen.

206.

Die Verwaltungs-Comissionen bestehen:

die des Almosenkastens aus fünf Commissarien,

die des Armen- und Waisenhauses aus fünf Com-

missarien,

die des Hospitals zum heiligen Geiste aus fünf

Commissarien, und

die des Weisfrauenklosters aus drei Commissarien.

207.

Sämmtliche Commissarien

des Almosenkastens,

Armen- und Waisenhauses, und

Hospital's zum heiligen Geist,

bleiben fünf Jahre. Die Commissarien

des St. Catharinenklosters und

des Weisfrauenklosters

bleiben drei Jahre im Amte.

In jedem Jahre tritt der Älteste aus.

208.

Die Ergänzung der Verwaltungs-Commissionen geschieht auf die Weise, daß der Bürgerausschuß dem engeren Rath zwei Personen aus der Reihe der Älteren aller drei christlichen Haupt-Confessionen, in so fern nicht die Stiftung einer besondern Confession ausschließlich gewidmet ist, an die Stelle des ausgetretenen vorschlägt; aus welchen der engere Rath Einen durch Stimmenmehrheit wählt.

Der eben Austretende kann, wenn er selbst dazu geneigt ist, sogleich wieder in Vorschlag gebracht werden.

209.

Der Gewählte muß die Stelle annehmen.

---

## D r i t t e s C a p i t e l .

### D e r H a n d l u n g s v o r s t a n d .

210.

Der Handlungsvorstand besteht aus zehn verbürgerten Handelsleuten, welche einer der drei christlichen Haupt-Confessionen angehören.

211.

Sie bekleiden diese Stelle lebenslänglich.

212.

In Erledigungsfällen ergänzt sich der Handlungsvorstand selbst, mittelst freier Wahl per scrutinium.

213.

Von der getroffenen Wahl wird dem engeren Rath die Anzeige gemacht.

214.

Der Handlungsvorstand hat, auf Erfordern des engeren Raths, oder einzelner Aemter, oder auch ohne Aufforderung, Gutachten und gutachtliche Vorschläge in Handlungs-Angelegenheiten, und über Gegenstände, die das Beste der Handlung bezwecken, zu machen;

er hat kaufmännische Pareres zu ertheilen, und überhaupt die Functionen der ehemaligen Börsenvorsteher zu besorgen.

215.

Der Handlungsvorstand hat die Prüfung der Mackler, Güterschaffner, und überhaupt der zum besondern Behufe der Handlung angeordneten Subalternen vorzunehmen, bevor dieselben vom engeren Rathe ernannt werden.

---

### Viertes Capitel.

Anhang von Grundsätzen, die verfassungsmäßig festzusetzen sind.

216.

Die drei christlichen Haupt-Confessionen stehen in allen bürgerlichen Rechten und Befugnissen einander vollkommen gleich, und die christliche Haupt-Confession, zu welcher ein sonst zu irgend einer bürgerlichen Thätigkeit oder Gewerbe geeignetes Individuum gehört, gereicht demselben durchaus zu keinem Hinderniß.

217.

Bei den Untertanen auf den zum Gebiete der

Stadt gehörigen Dorfschaften hören alle Ueberbleibsel der Leibeigenschaft, und zwar unentgeltlich, vollkommen auf.

218.

Als aufgehoben durch den gegenwärtigen Verfassungs-Entwurf ist zu betrachten:

- 1) das vormalige Amt der Syndiken;
- 2) die vormalige Vertheilung und Verfassung der Aemter, welche durch die in gegenwärtigem Verfassungs-Entwurf festgesetzte neue Anordnung und Begränzung der verschiedenen Behörden und Aemter in allen Punkten ersetzt wird.

Die subalterne Stelle des Landamtmanns bleibt im Wesentlichen, und in so ferne nicht, gegenwärtiger Verfassungs-Entwurf Abänderungen darüber festsetzt, oder nothwendig herbeiführt, bei derjenigen Bestimmung, welche sie bei der seit der jüngsten großherzoglichen Periode erhalten hatte; so daß der Landamtmann in Verhältnissen zu den Gerichtsstellen, (Art. 80. 81.) und zugleich zu den Regierungs- und Verwaltungs-Behörden steht.

219.

Als aufgehoben durch gegenwärtigen Verfassungs-Entwurf ist ferner zu betrachten:

- 3) das vormalige Amt der Dreier, und überhaupt die Controlle der Wahlen;
- 4) das vormalige Collegium der Meüner, deren Amt

als Rechnungs-Revisoren zu den Attributen des Bürgerausschusses (Art. 184) gezogen ist;

- 5) das vormalige Collegium der Acht und Zwanziger, indem, neben der verfassungsmäßigen Repräsentation der Bürgerschaft durch den Bürgerausschuß (Art. 2) keine weitere Repräsentation derselben zulässig ist.

220.

In allen denjenigen Punkten, worüber gegenwärtiger Verfassungs-Entwurf keine Abänderungen der frühern reichsstädtischen Verfassungs-Verhältnisse festsetzt, bleiben die frühern Verfassungs-Bestimmungen, wie sie durch den Bürgervertrag, die kaiserlichen Commissions- und reichshofrätlichen Entscheidungen, und sonst regulirt gewesen, in voller Kraft.

